



## **Beschluss des Stadtrats**

vom 6. April 2022

### **Nr. 303/2022**

### **Grün Stadt Zürich, Teilrevision der Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen**

IDG-Status: öffentlich

#### **1. Zweck der Vorlage**

Am 11. November 2020 reichten Gemeinderätin Olivia Romanelli (AL) und Gemeinderätin Brigitte Fürer (Grüne) zusammen mit zwei Mitunterzeichnenden das Postulat, GR Nr. 2020/500 ein, das dem Stadtrat am 25. November 2020 überwiesen wurde. Darin wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie die «Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen» (VVO, Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1667/1995 sowie Revision VVO STRB Nr. 330/2017) dahingehend zu ergänzen sei, dass der Schutz und Erhalt der Biodiversität im Rahmen der Förderung der Artenvielfalt, insbesondere durch die Bereitstellung von Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten, hoch zu priorisieren sei. Als Begründung wurde angeführt, dass Lebensräume sowie Artenvielfalt in erheblichem Masse bedroht seien und die Stadt mit der Pflege und Bewirtschaftung der städtischen Grünflächen einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten könne. Der Stadtrat unterstützt dieses Vorhaben und beschliesst vorliegend die entsprechend teilrevidierte VVO.

#### **2. Verwaltungsverordnung 1995 und Totalrevision 2017**

Die 1995 erlassene Verwaltungsverordnung, die sich im Sinne einer Handlungsanweisung an alle städtischen Organisationseinheiten richtet, die Grünflächen verwalteten, wurde in den ersten Jahren nach ihrer Ausarbeitung erfolgreich umgesetzt. Ihr differenzierter und nachhaltiger Ansatz im Umgang mit den öffentlichen Grünflächen wurde innerhalb der Stadtverwaltung allgemein anerkannt.

Die Biodiversitätsförderung ist bereits seit vielen Jahren Teil der städtischen Strategien und Ziele. Exemplarisch dafür steht die Grünstrategie, die im Grünbuch 2006 (STRB Nr. 792/2006) erstmals konkretisiert und 2019 (STRB Nr. 320/2019) erneuert worden ist. 2015 erhielt Grün Stadt Zürich vom Gemeinderat für die entsprechende Produktegruppe des Globalbudgets eine Zielvorgabe für ökologisch wertvolle Flächen.

Überkommunale gesetzliche Grundlagen, wie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), verlangen in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen Massnahmen zum ökologischen Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG). Dieser Auftrag wurde im regionalen Richtplan (RRB Nr. 576/2017) aufgenommen und quantifiziert: Im Sinne des ökologischen Ausgleichs sollen jeweils mindestens 15 Prozent der Flächen im Siedlungsgebiet, im Offenland und im Wald ökologisch wertvoll erhalten oder aufgewertet werden. Diese Zielsetzung wurde analog in den kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen aufgenommen.



In der Folge beantragte der Stadtrat beim Gemeinderat mit Weisung GR Nr. 2021/230 einen Objektkredit für das Förderprogramm «Mehr als Grün». Dieses Programm beinhaltet u. a. ein Anreizsystem zur Förderung ökologisch wertvoller Grünflächen auf Privatgrundstücken.

### 3. Teilrevision VVO

Geltende Regelung	Revision
Art. 5 Grün- und Freiflächen sind Lebens- und Aufenthaltsräume. Sie sind Bestandteil des städtischen Naturraums wie auch des Naherholungsraums. Entsprechend sind diese unterschiedlichen Funktionen zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln.	Art. 5 Grün- und Freiflächen sind Lebens- und Aufenthaltsräume für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind Bestandteil des städtischen Naturraums wie auch des Naherholungsraums. Entsprechend sind diese unterschiedlichen Funktionen zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln. Zur Förderung der Biodiversität ist neben dem Erhalt bestehender Lebensräume, der Aufwertung von Frei- und Grünflächen und damit der Bereitstellung von Lebensräumen für einheimische, standortgerechte Pflanzen und Tiere eine hohe Priorität einzuräumen.

Diese Ziele sollen nun auch mittels einer Teilrevision der VVO als Handlungsanweisung des Stadtrats an alle städtischen Dienstabteilungen, die Grün- und Freiflächen verwalten, umgesetzt werden. Durch die Ergänzung des Art. 5 VVO gemäss Revisionsentwurf wird durch eine stärkere Priorisierung von Massnahmen, wie dem Erhalt bestehender Lebensräume, der Aufwertung von Frei- und Grünflächen sowie der Bereitstellung von Lebensräumen für standortgerechte Pflanzen und Tiere, die Absicht Biodiversität zu fördern klarer abgebildet.

### 4. Zuständigkeit

Wie bereits die Verwaltungsverordnung von 1995 sowie die im Rahmen der Totalrevision erarbeitete Fassung soll der Stadtrat auch die vorliegende teilrevidierte Verwaltungsverordnung beschliessen. Die Verwaltungsverordnung hat keine Aussenwirkung und ist von untergeordneter Wichtigkeit, womit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Für die Teilrevision einer solchen Verwaltungsverordnung wäre aufgrund der geringen Bedeutung der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig (Art. 5 lit. a–c Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [AS 172.101]). Da die vorliegende Verwaltungsverordnung jedoch auch für Dienstabteilungen in anderen Departementen gilt, beschliesst der Stadtrat über die Änderung (Art. 5 lit. d ROAB e contrario).

Der Stadtrat beschliesst:

1. Art. 5 der Verwaltungsverordnung für naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen vom 3. Mai 2017 wird wie folgt geändert:  
Grün und Freiflächen sind Lebens- und Aufenthaltsräume für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind Bestandteil des städtischen Naturraums wie auch des Naherholungsraums. Entsprechend sind diese unterschiedlichen Funktionen zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln. Zur Förderung der Biodiversität ist neben dem Erhalt bestehender Lebensräume, der Aufwertung von Frei- und Grünflächen und damit der Bereitstellung von Lebensräumen für einheimische, standortgerechte Pflanzen und Tiere eine hohe Priorität einzuräumen.
2. Die teilrevidierte Verwaltungsverordnung für naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen vom 3. Mai 2017 wird auf den 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt.



3/3

3. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe sowie des Schul- und Sportdepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, die Gesundheitszentren für das Alter, das Stadtspital Zürich, Grün Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Immobilien Stadt Zürich, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, die Wasserversorgung, das Schulamt und das Sportamt.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti